Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/1105
09.12.2015

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

58. Sitzung (öffentlich)

9. Dezember 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:35 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9809

und

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPlG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9805

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

* * *

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9809

und

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPlG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9805

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Georg Fortmeier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und gibt einige organisatorische Hinweise.

Holger Ellerbrock (FDP): Ich habe eine systematische Frage, die sich auf Zielabweichungsverfahren bezieht, weil ich da einen Systembruch sehe. Wenn ein Landesentwicklungsplan oder ein Gebietsentwicklungsplan aufgestellt wird, werden die Kommunen gebeten, Stellungnahmen abzugeben. Wenn wir ein Zielabweichungsverfahren haben – Maßnahmen des Bundes/Infrastruktur –, soll das Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde hergestellt werden. Wenn es nicht diese Infrastrukturmaßnahmen des Bundes sind, soll jetzt das Einvernehmen da sein.

Ein Zielabweichungsverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn es den Grundsätzen der Raumordnung nicht widerspricht. Das ist also eine niedrigschwelligere Aussage als das Aufstellungsverfahren. Beim Aufstellungsverfahren habe ich die Anhörung, und beim Zielabweichungsverfahren soll ich jetzt das Einvernehmen bekommen. Darin sehe ich einen Systembruch.

Ich sehe den zweiten Systembruch, was unser Selbstverständnis als Landtag angeht. Beim Zielabweichungsverfahren innerhalb des LEP steht jetzt drin, dass das Benehmen des zuständigen Landtagsausschusses hergestellt werden soll. Da sehe ich dann unterschiedliche Wertungen zwischen Kommune – Einvernehmen – und Landtagsausschuss – Benehmen. Und übergreifend die Klammer: Die Kommune wird praktisch bei der Aufstellung des Planes angehört. Sehe ich da diesen Systembruch richtig oder nicht? Oder sehe ich da Probleme die gar nicht bestehen? Diese Frage geht an Frau Prof. Schlacke und natürlich an Frau Grotefels.

Hendrik Wüst (CDU): Vielen Dank an alle Sachverständigen für ihr Kommen und für die ausführlichen Stellungnahmen. – Gleiches Thema wie Herr Ellerbrock als erstes

Thema, dann kommt ein zweites hinterher: Mein erstes Thema richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände und die Regionalräte. Intention genau andersherum: Ich habe mit großem Interesse Ihre Stellungnahmen zu § 16 Abs. 3 Satz 3 gelesen. Verstehe ich es richtig, dass mit der jetzigen Formulierung die Landesregierung dafür sorgt, dass zukünftig gegen den ausdrücklichen Willen von Bürgern und Kommunen Standorte für forensische Kliniken bzw. Justizvollzugsanstalten durchgedrückt werden können, auch wenn Kommunen und Regionalplanungsträger das vorher ausdrücklich ausgeschlossen haben? Das ist der erste Teil.

Der zweite Teil meiner Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände, die Regionalräte, die IHK und unternehmer nrw. Als im April die ersten Eckpunkte für den zweiten Entwurf verabschiedet worden sind, wurde der Umgang mit dem Klimaschutzgesetz, die Streichung aus dem LEP, als eine Abkehr von einem wirtschaftsfeindlichen Kurs, als großer Sieg der Wirtschafts- über die Umweltpolitik und Ähnliches gefeiert. Wenn man bisschen näher reingeht und dann sieht, dass in § 12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz jetzt festgelegt wird, dass der Klimaschutz demnächst auf regionaler Ebene genauso verbindlich stattzufinden hat, kommen einem bei der politischen Bewertung all dessen die Worte „Bluff” oder „Hütchenspielertrick” in den Sinn. Dazu würde ich gerne auch Ihre Bewertung hören.

Allein die kommunalen Spitzenverbände, wenn sie gleich dran sind, bitte ich: Helfen Sie mir bei einem Punkt. Ich höre, dass viele der Kolleginnen und Kollegen, die mit Planungen und diesen Themen befasst sind, „Land unter” haben – auch wegen der Flüchtlingsproblematik. 200.000 Wohnungen müssen geschaffen werden, sagt der Bauminister. Ich will die Kompetenz von Herrn Groschek nicht in Zweifel ziehen. Er wird Recht haben. All das, was wir in der Landesplanung in den letzten zwei bis drei Jahren diskutiert haben, bezog sich auf schrumpfende Bevölkerungszahlen. Jetzt fällt uns allen schwer zu sagen: Reichen unsere Mechanismen der Bedarfsanalyse, die wir jetzt festgelegt haben, aus, um diesen Bedarf, der dadurch neu entsteht, zu bedienen?

Ich habe den Hinweis auf die Überlastung der Zuständigen nicht ohne Grund gemacht. Jetzt soll eine Stellungnahme zum LEP-Entwurf bis zum 15. Januar abgegeben werden. Da wäre ich für eine Einschätzung dankbar, ob das passt oder ob das eher nicht passt.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Frau Prof. Schlacke und Frau Dr. Grotefels beantworten zunächst die Fragen von Herrn Ellerbrock.

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Münster) (Stellungnahme 16/3283): Zunächst zu dem Systembruch, den Sie sehen: In Bezug auf Aufstellung wird die Belegenheitsgemeinde nur angehört, und bei Abweichung soll jetzt grundsätzlich ein Einvernehmen hergestellt werden, ein Benehmen bei §-37er-Vorhaben nach BauGB.

Ich sehe da keinen Systembruch, weil ich das System eher im BauGB sehe. Es wird im Grunde parallel zu § 37 BauGB verfahren und für eine Zielabweichung auf der Regionalplanungsebene gesorgt bzw. die Benehmensregelung in Baurecht übernommen. Das ist jetzt sozusagen das System „Baurecht” eine Stufe höher gezont, wenn

man so will. Da sehe ich durchaus Gründe dafür, dass man das so machen kann. Vorher hatten wir eine generelle Einvernehmensregelung, oder wir haben sie de lege lata in § 16 Abs. 4. Jetzt wird differenziert und quasi das System des Bauplanungsrechts übernommen. Das wäre für mich systematisch durchaus kohärent.

Bezüglich Ihrer Vermutung eines Bruchs im Hinblick auf die Aufstellung eines Raumordnungsplans würde ich sagen: Die Anhörung wäre hier insofern adäquat und sachgerecht, weil die Gemeinde noch einmal durch den Regionalrat wirkt und insofern ihre Stellung und Meinung dort auch äußern und einbringen kann. Der Träger der Regionalplanung ist sozusagen von der Gemeinde nicht differenziert, sondern die Belegenheitsgemeinde ist mit drin. Da sehe ich auch keinen Systembruch; das muss ich ganz klar sagen.

Bei der anderen Geschichte weiß ich nicht, ob ich Sie ganz richtig verstanden habe. Wir haben die Benehmensregelung für den Landtagsausschuss schon jetzt geregelt in § 16 Abs. 3, wenn ich das richtig sehe. Auch da wird nicht abgewichen. Da sehe ich keinen Unterschied zur geltenden …

(Holger Ellerbrock [FDP]: In der Wertung! In der Wertung: Gemeinde –Einvernehmen, Landtagsausschuss – auch nur Benehmen! –
Zurufe: Mikro!)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Herr Kollege Ellerbrock, würden Sie bitte Ihr Mikro benutzen? Denn sonst haben wir es nicht auf der Aufzeichnung.

(Zuruf: Gut, dass wir Stenografen haben!)

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Münster): Da sehe ich nun wirklich keinen Systembruch. Da sehe ich einfach das Selbstverwaltungsrecht der Kommune, das hier sozusagen gestützt und mit dem Einvernehmen auch adäquat berücksichtigt wird. Ich kann für den Landtagsausschuss in keiner Weise erkennen, dass er so etwas durch eine Einvernehmensregelung benötigen würde. Da streitet Art. 78 Landesverfassung für die Gemeinde, für die Belegenheitsgemeinde.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Da gibt es unterschiedliche Interpretationen! –
Zurufe: Mikro benutzen!)

– Das ist jetzt meine Interpretation.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster) (Stellungnahme 16/3282): Ich nehme an, dass Herr Ellerbrock meine Stellungnahme gelesen hat, denn ich bin bei § 16 Landesplanungsgesetz auch von einer Systemwidrigkeit ausgegangen. Aber dieser Systembruch liegt eigentlich schon viel früher begründet, nämlich schon in den älteren Landesplanungsgesetzen. Man kann sich nämlich grundsätzlich über die Beteiligungsregelungen Gedanken machen, ob sie sinnvoll sind oder nicht. Denn es handelt sich beim Zielabweichungsverfahren eigentlich um ein behördeninternes Verfahren. Wenn man sich anschaut, dass bei der Aufstellung

des Ziels tatsächlich nur eine Stellungnahme bzw. eine Anhörung möglich ist bei allen Beteiligten und dass beim Zielabweichungsverfahren eine stärkere Beteiligungsmöglichkeit, nämlich ein Einvernehmen oder ein Benehmen gegeben ist, was eigentlich nur ein behördeninternes Verfahren ist, kann man sich darüber Gedanken machen, ob man diese Beteiligungsregelung überhaupt schaffen will oder nicht.

Die Landesregierung hat in der Begründung geschrieben, dass sich dieses Beteiligungsverfahren bewährt habe. Das wird die Verwaltung in der Landesplanung besser beurteilen können, als ich es beurteilen kann, ob es sinnvoll gewesen ist, diese Beteiligungsverfahren einzuführen. Bei der Unterscheidung von Benehmen und Einvernehmen, wenn man sie dann eingeführt hat – das Land hat ja die Möglichkeit, Beteiligungsregelungen einzuführen –, muss ich darauf hinweisen, dass das recht ungewöhnlich ist. In anderen Bundesländern gibt es die Beteiligungsmöglichkeiten beim Zielabweichungsverfahren nicht. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen aber eine Beteiligungsregelung machen will – das kann es auch; im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit ist es möglich, Beteiligungsregelung einzuführen –, kann ich mich im Übrigen allerdings nur auch den Ausführungen von Frau Prof. Schlacke anschließen.

Was die was den Grad von Einvernehmen und Benehmen angeht, finde ich schon, dass das hier eine sachgemäße und sinnvolle Lösung ist. Das kann ich nachvollziehen aufgrund kommunaler Selbstverwaltungsgarantie; das alles will ich nicht noch einmal ausführen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Dann kommen wir jetzt zu den Antworten auf den Fragenteil von Herrn Kollegen Wüst.

Johannes Osing (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW) (Stellungnahme 16/3266): Wenn ich das richtig zusammengefasst habe, sind drei Fragen an mich gerichtet worden, zunächst die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung von § 16 Abs. 3 Satz 3 dazu führen würde, dass gegen den ausdrücklichen Willen von Kommunen Maßnahmen nach § 37 gemacht werden können. Die zweite Frage betrifft die Streichung der Klimaschutzziele. Der dritte Punkt betrifft die Frage, ob die Flüchtlingsproblematik und der LEP irgendwelche Probleme verursachen könnten.

Zur ersten Frage: Die eigentliche Gesetzesänderung stellt aus unserer Sicht nicht unbedingt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Lage dar, denn Ausgangspunkt ist eigentlich sowieso § 37 Baugesetzbuch. Das heißt also: Gegen den ausdrücklichen Willen der Kommunen … Die Ursache dafür ist jetzt nicht, dass im Landesplanungsgesetz nur das Benehmen gegenüber dem Einvernehmen geregelt wird. Das sehen wir nicht als dramatisch an. Wir sprechen uns aber natürlich trotzdem für eine Einvernehmensregelung aus. Ich sehe nicht, dass sich aus dem Raumordnungsgesetz, insbesondere § 6 Abs. 2, wie das in einem Gutachten vertreten wurde, ergibt, dass eine Benehmens- oder Einvernehmensregelung generell hier fehl am Platze ist, weil man sagt, dass das ein verwaltungsinternes Verfahren ist. Das gibt der Wortlaut vom Raumordnungsgesetz an der Stelle aus meiner Sicht nicht her. Das kann also durchaus geregelt werden.

Ich halte grundsätzlich mindestens ein Benehmen schon allein deshalb für sinnvoll, auch wenn es eben sozusagen ein Mehr gegenüber der Anhörung im Rahmen der Zielaufstellung ist, weil die Betroffenheit konkret eine andere ist. Es geht ja nicht darum, dass generell ein Ziel festgelegt wird, sondern es geht letztlich um eine konkrete Maßnahme, die dahinter steckt. In dem Zusammenhang halte ich dann schon für angebracht, dass man eben gerade aufgrund der Brisanz der Maßnahmen, die letztlich dahinterstecken, dort mindestens eine Benehmensregelung hat. Für eine Einvernehmensregelung spricht aus meiner Sicht, dass mit dem aktuellen Entwurf für das Landesplanungsgesetz insgesamt die Akzeptanz der Öffentlichkeit auch sehr gestärkt werden soll. Es gibt an vielen anderen Stellen Vorgaben oder neue Vorschriften, die wir begrüßen, die die Öffentlichkeit beteiligen sollen. Wenn das Ziel sein soll, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht wird, ist eine Einvernehmensregelung an der Stelle aus meiner Sicht auch sinnvoll.

Dann zur Streichung von § 12 Abs. 6 und 7: Es ist tatsächlich so, dass es aus unserer Sicht einen Systembruch darstellt, wenn der Klimaschutz als ein Belang unter vielen von der Fachplanung auf die Ebene der Landesplanung sozusagen hochgestuft wird und als einziger Belang sozusagen Abwägungsergebnisse vorwegnehmen kann. Das halten wir für falsch. Das ist im Landesentwicklungsplan letzten Endes schon berücksichtigt worden, nützt aber eben nichts, wenn wir weiterhin die Regelung in § 12 haben. Darum sind wir für eine Streichung.

Es ist auch nicht zwingend, dass daraus ein schlechterer Klimaschutz folgt. Das Thema „Klimaschutz” ist aktuell gerade wieder auf der Tagesordnung. Es ist natürlich auch wichtig, aber das Schutzniveau sinkt jetzt nicht ohne Weiteres, wenn wir das sozusagen an dieser einen Stelle streichen. Denn der Klimaschutz ist weiterhin nach dem Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen. Er ist weiterhin in der Abwägung nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Es gibt auch sonst Klimaschutzgesetze, die Regelungen treffen können. Wir sprechen uns einfach nur dagegen aus, dass sozusagen der Klimaschutz als einziger Belang so eine Vorrangstellung einnimmt, die andere Belange dann letzten Endes auch nicht haben.

Zur Flüchtlingsproblematik: Ich bin der Meinung, dass die Bedarfsanalyse bisher zu kurz greift. Auch der Landesentwicklungsplan greift an der Stelle noch zu kurz. Er basiert, was die Bevölkerungsprognose angeht, auf Zahlen von IT.NRW, von denen die Landesregierung sagt, dass diese Zahlen die aktuellen Flüchtlingszahlen auch berücksichtigen würden. Das sehen wir allerdings nicht so. Wir gehen davon aus, dass die Zahlen weit über der Schätzung liegen, von der das Land an der Stelle ausgeht, und dass da auf jeden Fall nachgebessert werden muss.

Die Stellungnahmefrist bis zum 15. Januar ist auch aus unserer Sicht nicht ausreichend. Man muss den Kommunen an der Stelle ein bisschen mehr Zeit lassen, weil gerade aufgrund der aktuellen Situation – die Flüchtlingsproblematik bindet die Kommunen sehr – Ressourcen letzten Endes nicht zur Verfügung stehen, um sachgerecht zu antworten. Darum sollte aus unserer Sicht die Frist noch einmal verlängert werden.

Hans-Jürgen Petrauschke (Regionalräte Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3277): Ich will es kurz machen. Die Änderung des § 16 Abs. 3 ist jedenfalls sprachlich eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand. Man mag der Auffassung sein, dass das über § 37 Bundesbaugesetz sowieso schon so wäre. Bislang steht jedenfalls im Landesplanungsgesetz, dass das Benehmen herzustellen ist. Das wäre dann eine Schwächung sowohl der Kommunen als auch der Regionalräte bei dem Verfahren über die Zielabweichung.

Bei den Klimaschutzzielen kann ich mich den Ausführungen des Vorredners anschließen: Es gibt viele Dinge, die gleichwertig abzuwägen sind. Warum eines den Vorrang bekommen sollte, ist nicht zu erkennen.

Zur Flüchtlingsproblematik: Wir alle wissen nicht, wie sich die Bevölkerung tatsächlich weiterentwickeln wird. Im Moment sieht es danach aus, dass jedenfalls die von den Bezirksplanungsbehörden und vom Land vorgesehenen Erwartungen weit überschritten werden, sodass auch Fragen, etwa nach dem 5- oder 0-ha-Ziel so nicht erfüllt werden können, wenn man gleichzeitig Fläche braucht, um Wohnraum zu schaffen.

Zur Frist will ich mich jetzt nicht äußern. Man kann immer sagen: Fristen sind zu kurz oder zu lang. Irgendwann muss aber auch entschieden werden.

Bernd Neffgen (IHK NRW) (Stellungnahme 16/3285): Ich kann mich dem Vorredner nur anschließen, was § 12 Abs. 6 und 7 betrifft. Wir haben uns dazu schon mehrfach zu geäußert. Wir sehen keine Veranlassung, das weiter darin zu behalten.

Auch hierbei will ich mich dem Vorredner anschließen: Wir sehen den Klimaschutz mehr als ausreichend und wirklich sinnvoll im Vergleich mit den anderen Belangen berücksichtigt. Dagegen ist nichts zu sagen. Aber diese einseitige Bevorteilung gibt das Raumordnungsgesetz gar nicht her. Insofern ist es sinnvoll, das auch zu streichen.

Noch einmal: Der Klimaschutz wird entsprechend weiterbetrieben. Seine Belange werden verfolgt. Das sollte man rausnehmen. Insbesondere wenn man sich die Genese dieser Sache betrachtet, sieht man: Das ist vor kurzem eingeführt worden, um ein eine Schnittstelle mit dem neuen Landesentwicklungsplan zu bekommen. Wenn aber der Landesentwicklungsplan festlegt, dass das Ziel 4-3 überflüssig ist und herausgenommen wird, weil eben die Belange des Klimaschutzes alles, was aus dem Klimaschutzgesetz und aus dem Klimaschutz kommen sollte, schon im Landesentwicklungsplan abgedeckt ist, muss man sich die Frage stellen, ob diese Schnittstelle, die extra dafür eingerichtet worden ist, entfernt werden sollte. Man lässt sie weiter drin, aber ich glaube, dass das eine rein politische Entscheidung ist, die mit dem Fachlichen relativ wenig zu tun hat.

Was die Prognose der Siedlungsflächen betrifft, kann ich mich auch nur anschließen. Die genauen Zahlen sind noch gar nicht bekannt. Inwieweit immer rechtzeitig und vernünftig die entsprechenden Wohnsiedlungsflächen bereitgestellt werden können und ob sie dann aus dem Landesentwicklungsplan heraus auch zu entwickeln sind, lasse ich mal dahingestellt sein.

Einen Aspekt will ich noch einfügen, der bisher überhaupt noch nicht hinreichend betrachtet worden ist. Er geht aber auch in das ein, was Herr Petrauschke schon gesagt

hatte: 5-ha-Ziel und 0-ha-Ziel. Bitte bedenken Sie: Mit einem gewissen zeitlichen Abstand werden dann doch etliche – die genaue Zahl wissen wir noch nicht – neue Bürger in Nordrhein-Westfalen sein, die nicht nur wohnen, sondern auch hoffentlich hochqualifiziert arbeiten wollen. Mit anderen Worten werden auf die Wirtschaftsförderungen der einzelnen Kommunen bei der Ansiedlung von Unternehmen enorme zusätzliche Belange zukommen, was bisher überhaupt noch nicht abgedeckt wird. Neben den Fragen von Wohnraum ist in Zukunft noch viel stärker, als es bisher schon der Fall ist, Thema der Gewerbeflächen zu diskutieren. Ob das alles noch im Rahmen von 5-ha-Ziel und 0-ha-Ziel alles richtig ist, möchte ich bezweifeln, insbesondere wenn Sie bedenken, dass wir sicherlich in die Situation kommen werden, dass die dann neuen Bürger, die nicht über eine herausragende Qualifikation verfügen, Blaumann-Arbeitsplätze benötigen, bei denen wir heute schon Schwierigkeiten haben, diese entsprechend bereitzustellen.

Ich nenne nur das Stichwort „Logistik” mit den entsprechenden Flächenansprüchen. Das ist sicherlich ein Bereich, der in Zukunft noch viel stärker zum Tragen kommen wird. Auch diese Fragen müssen hinreichend in den Beratungen zum neuen LEP und noch einmal neu diskutiert werden. Neufestsetzungen müssen getroffen werden.

Alexander Felsch (unternehmer nrw) (Stellungnahme 16/3286): Zuerst begrüßen wir die Streichung des Abschnitts 4-3 im LEP, der angesprochen wurde. Das war einer unserer Hauptkritikpunkte an den Entwürfen, die vorher vorlagen.

Ebenso kann man grundsätzlich im Landesplanungsgesetz Aspekte des Klimaschutzes regeln. Das sieht das Raumordnungsgesetz in den entsprechenden Abschnitten vor, etwa in § 2 Abs. 2. Der Leitgedanke des Landesplanungsgesetzes ist, das möglichst schlank zu machen und das, was im Raumordnungsgesetz enthalten ist, auf Landesebene nicht noch einmal zu regeln. Daher wäre es an dieser Stelle nicht notwendig, das aufzunehmen.

Kritisch sehen wir aber auch, wie es die Vorredner getan haben, die Vorrangstellung des Klimaschutzes. Ansonsten kann ich mich zu § 12 Abs. 6 der Kritik des Städtetages, der IHK und der Landkreise voll anschließen.

Zu § 12 Abs. 7 möchte ich sagen, dass analog zum Klimaschutzgesetz durch den Klimaschutzplan Regelungen getroffen werden können und dass er rechtsverbindlich gemacht werden kann. Wir wissen, dass der Klimaschutzplan in dem vorliegenden Entwurf das nicht ist. Aber diese Zusage gilt ausweislich des Textes bis 2017. 2020 steht ohnehin die Novelle an. Also sehen wir das als Vorratsbeschluss analog zu den Regelungen im Klimaschutzgesetz an. Wir plädieren auch für die Streichung dieser entsprechenden Passagen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit sind wir mit der ersten Fragerunde und den Antworten durch. Wir kommen nun zur zweiten Runde.

Oliver Bayer (PIRATEN): Vielen Dank an die Sachverständigen auch von der Piratenfraktion für die schriftlichen Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit heute. – Ich möchte im Grunde an den Themen ansetzen, aber andere Fragen dazu stellen.

Zum Thema „Klimaschutz" frage ich Herrn Tumbrinck: Warum ist denn § 12 Abs. 3, 6 und 7 des Landesplanungsgesetzes für Sie so wichtig? Die CDU will sie in ihrem Antrag streichen. Wie müssten sie ergänzt werden, um eine klimafreundliche Raumentwicklung zu erreichen, die den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht wird?

Meine zweite Frage richtet auch an Herrn Tumbrinck, aber auch Frau Prof. Schlacke und Dr. Grotefels. § 12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz sollen die Raumordnung mit dem Klimaschutz verknüpfen. Allerdings wird die Umsetzungspflicht durch den Satzteil relativiert: soweit sie durch die Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. - Gibt es also Gründe für die Nichtumsetzung, entfällt diese. Ist es rechtlich möglich, diese Relativierung aufzuheben und den Klimaschutzplan rechtsverbindlich im Landesplanungsgesetz zu implementieren?

Ich frage noch einmal Herrn Tumbrinck nach dem Benehmen und Einvernehmen. Die Regionalplanungsbehörden sollen Ihrer Meinung nach wieder im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen der Belegenheitsgemeinden und im regionalen Planungsträger über die Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen entscheiden. Welche Vorteile hätte solch ein breiter Konsens für ein Zielabweichungsverfahren, und was hätte das zum Beispiel für den Bau des Kraftwerks Datteln IV bedeutet? Warum reicht ihn auch die Formulierung mit dem Benehmen an dieser Stelle nicht?

Lassen Sie mich noch eine Frage zum Breitbandausbau der Bitkom an Herrn Osing, Herrn Neffgen und Herrn Dr. Mainz anschließen. Die TeleKommunikationsGesellschaft Südwestfalen sowie die IHK haben in ihren Stellungnahmen zur Anhörung „Breitband" empfohlen, die Weiterentwicklung der Breitbandnetze in die Landesplanung aufzunehmen. Sehen Sie es ähnlich? Wie müsste das umgesetzt werden? Hat das für das Landesplanungsgesetz eine entsprechende Bedeutung?

Herbert Franz Goldmann (GRÜNE): Ich schließe mich dem Dank an die Sachverständigen an, heute hier vollständig erschienen zu sein. Dadurch dass gerade bei der Fragestellung „Vorrang Klimaschutz" mein Vorredner auch die bislang nicht Beteiligten eingebunden hat, kann ich mich einem anderen Betätigungsfeld widmen, und zwar dem Themenfeld „Deregulierung und Vermeidung von Doppelfunktionen und Öffentlichkeitsarbeit". Meine Fragestellung richtet sich an Herrn Tönnes vom RVR, aber auch an Herrn Osing und an Herrn Tumbrinck: Parallel zum Landesplanungsgesetz muss – zukünftig ist das so vorgesehen – das Raumordnungsgesetz mit herangezogen werden. Könnte das nach Ihrer Auffassung zum Problem im Verständnis der planerischen Vorgaben nach Landesplanungsgesetz führen?

Zweite Fragestellung zu Ihrer Erfahrung mit elektronischer Auslegung und elektronischen Beteiligungsverfahren: Können Sie das Verfahren beschreiben? Wie funktioniert das? Welche Vorteile hat eine elektronische Beteiligung? Welche Fristen sehen Sie insbesondere als angemessen für die zukünftigen Verfahren an?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Dann steigen in die Antwortrunde ein.

Josef Tumbrinck (Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen) (Stellungnahme 16/3252): Die erste Frage ging in Richtung Klimaschutz und Landesplanungsgesetz. Die Frage war, wie wir als Vertreter des Naturschutzes zu dieser Regelung stehen. Da muss ich vorwegschicken: Wir sind natürlich nicht erfreut über das, was die Landesregierung im LEP vorhat. Da ist natürlich aus unserer Sicht schon der Fehler bei der Frage begangen worden, wie Klimaschutzziele dort ihren Niederschlag finden. Das ist ein anderes Verfahren und heute nicht Gegenstand der Debatte, aber es korrespondiert natürlich miteinander.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass wir § 12 Abs. 6 und 7 haben. Der Reflex einiger anderer Sachverständiger, den Klimaschutz zurückzufahren und zu nivellieren, wird den Herausforderungen, die wir in den nächsten Jahren und Jahrzehnten haben werden, nicht gerecht. Daher ist es auch aus unserer Sicht richtig, hier letztlich auch eine politische Aussage zur Nachrangigkeit zu treffen. Aber wichtig für uns ist, dass es heruntergebrochen wird. Das wird durch die geplante Änderung des LEP so nicht mehr umgesetzt. Das ist bedauerlich. Das ist das eigentlich Schwierige daran. Das andere wünschen wir uns schon, dass es nämlich festgehalten wird und dass die Landesregierung weiter dabei bleibt, diese Absätze so zu belassen.

Die Benehmens- und Einvernehmensregelung, wurde, wenn ich das richtig sehe, mit der nächsten Frage angesprochen. Wir haben uns dafür ausgesprochen, die Einvernehmensregelung weiterhin zu belassen. Unser Wunsch ist, auch wenn wir nicht direkt daran beteiligt sind, dass eine hohe Hürde gesetzt wird, sich auch mit den Fachbehörden und den Gemeinden einvernehmlich zu einigen, wie es zumindest früher vorgesehen war und ausgeübt wurde. Man sollte wieder dahin zurückkommen, das Einvernehmen auf der regionalen Ebene wieder herzustellen.

Herr Goldmann hatte die Frage „Raumordnungsgesetz und Parallelitäten" gestellt. Wie wir das sehen, ist es gut, dass die Landesregierung Klarheit im Landesplanungsgesetz geschaffen hat. Das wäre auch in anderen Bereichen wünschenswert, wird manchmal vom Innenministerium bzw. vom Justizministerium dahingehend gesteuert, dass man solche Dopplungen in den Gesetzen zu vermeiden habe. Es ist natürlich aus Anwendersicht immer freundlicher, die Normen in einem einzigen Gesetz auch bei konkurrierender Gesetzgebung zu finden. Das ist aus unserer Sicht gut gelöst.

Die elektronische Auslegung begrüßen wir ausdrücklich, weil das letztlich heißt, einen besseren Zugang zu bekommen. Es ist nicht der Vorrang bzw. die ausschließliche elektronische Auslegung der Fall. Wir sehen natürlich schon, dass das auch bei anderen Gesetzesvorhaben der Landesregierung in diese Richtung immer mehr läuft. Nur noch elektronisch auszulegen, wäre natürlich ein Punkt, bei dem man bestimmte Verkrustungen ausschließen würde. Aber das parallele Verfahren, elektronischen Zugang und auch eine Abgabe von Meinungen auf dem elektronischen Wege zu ermöglichen, aber trotzdem natürlich auch Einsicht nehmen zu können, Stellungnahmen direkt abgeben und letztlich sogar quasi diktieren zu können, ist gut. Also: Bitte beide Verfahren machen.

Deswegen ist es positiv, dass das jetzt eingeführt wird. Wir wünschen uns allerdings eine etwas verlängerte Frist. Sechs Monate war unser Wunsch. Zumindest die jetzt vorgesehene Frist halten wir für zu kurz.

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Münster): Sie hatten gefragt: Wie sieht es aus mit einer Streichung von § 12 Abs. 7? Wie ist § 12 Abs. 7 de lege lata zu verstehen? Was würde die Streichung bedeuten bzw. wie könnte man den Klimaschutzplan für die Raumordnung verbindlich machen? Das war, glaube ich, der Kern Ihrer Frage.

Vielleicht lassen Sie mich erst einmal de lege lata erklären, wie das Verhältnis zwischen Verbindlichkeit der Klimaschutzziele, die in § 12 Abs. 6 des geltenden Landesplanungsgesetzes genannt werden, und der Klimaschutzpläne und der darin enthaltenen Festlegungen zu verstehen ist. Nach § 12 Abs. 6 – das ist die eine Variante der Scharniernorm zwischen Klimaschutzgesetzgebung und Landesplanungsgesetz – haben wir die Festlegung in Satz 2, dass zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind. Wenn man dies streicht, würde das bedeuten, dass die Berücksichtigungspflicht der Raumordnung im Hinblick auf die Klimaschutzziele nicht entfallen würde nach meiner Auffassung. Das Klimaschutzgesetz enthält jetzt schon in § 1 Satz 3 einen Anwendungsbefehl für die Regelungen und damit auch für die Klimaschutzziele an die öffentlichen Stellen, die in § 2 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes näher bestimmt sind. Dazu gehören auch die Träger der Regionalplanung nach meinem Dafürhalten. Hier wird also in Absatz 6 etwas klargestellt, was im Grunde schon in Anwendungsbefehl des Klimaschutzgesetzes enthalten ist.

Etwas anderes gilt für Absatz 7 und für die Verbindlichkeit des Klimaschutzplans. Der wird tatsächlich erst verbindlich, wenn eine Rechtsverordnung Teile des Klimaschutzplans für verbindlich erklärt. Das heißt: Wir brauchen einen weiteren Akt, damit der Klimaschutzplan bzw. Teile des Klimaschutzplans für die Raumordnung zu berücksichtigen sind. Aber Sie haben recht: Es gibt sozusagen eine Berücksichtigungspflicht in Absatz 7. Es ist keine Eins-zu-eins-Umsetzungspflicht, die sich aus Absatz 7 ergibt, selbst wenn Teile des Klimaschutzplans für verbindlich erklärt werden. Das ergibt sich aus dem letzten Halbsatz: „soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können." Da besteht ein Spielraum, sozusagen ein Abwägungsspielraum. Wir haben Letztabgewogenheit von Zielen, die im Klimaschutzplan festgelegt sind für die Raumordnung, dass diese sozusagen einfach dann übernommen werden müssen.

Wir haben diese Relativierung. Wir haben eine Einschränkung. Es wäre allerdings natürlich möglich, zu sagen: Der Klimaschutzplan findet unmittelbar auch für die Raumordnung Anwendung. Dann würde man abweichen. Wenn man eine Eins-zu-eins-Übernahme von Zielen etwa, die im Klimaschutzplan festgelegt sind, für die Raumordnung erreichen möchte, müsste man abweichen vom ROG und sozusagen von § 7 Abs. 2 ROG, wo die Letztabgewogenheit von Zielen der Raumordnung den Trägern

der Regional- und der Landesplanung zugewiesen wird. Daher bedarf es da einer besonderen Regelung, die auch als Abweichung vom ROG gekennzeichnet ist. Die haben wir bislang so nicht drin. Das würde natürlich weit über den vorliegenden Entwurf hinausgehen.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich kann mich den Ausführungen von Frau Prof. Schlacke nur anschließen, was die Berücksichtigungspflicht von Klimaschutzzielen in der Raumordnung angeht. Sie haben konkret nach der Implementierungsmöglichkeit des Klimaschutzplans in einen LEP oder auch in die Regionalpläne gefragt. Ergänzend möchte ich dazu noch ausführen, dass es etwas problematisch ist, weil der Klimaschutzplan zwar auch sehr viele, aber gar keine raumbedeutsamen Ziele enthält. Wenn Sie sich § 1 ROG anschauen – danach hat sich auch die Landesplanung zu richten –, sehen Sie: Es geht darum, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu regeln bzw. in einem Landesentwicklungsplan oder in einem Regionalplan festzulegen. Viele Ziele stehen sowohl im Klimaschutzgesetz als auch im Klimaschutzplan. Ein CO_2-Minderungsziel ist zwar grob gesprochen raumbedeutsam, aber Sie können es nicht eins zu eins umsetzen, weil es weit über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen hinausgeht. Deswegen ist eine Implementierung eins zu eins nicht möglich. Darüber haben wir auch sehr ausführlich diskutiert, als wir damals bei der Aufstellung über das Klimaschutzgesetz gesprochen haben. Da war ich eigentlich ganz froh, dass man zu einer solchen Regelung wie in § 1 Abs. 3 Klimaschutzgesetz gekommen ist, wo noch eine Möglichkeit besteht, dass Klimaschutzziele in der Landesplanung nach wie vor mit vielen anderen Zielen abgewogen werden können.

Ansonsten – da schließe ich mich auch meiner Vorrednerin an – müsste man tatsächlich eine Abweichungsregelung im Landesplanungsgesetz gegenüber dem ROG treffen.

Johannes Osing (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Ich hatte eine Frage zur Weiterentwicklung des Breitbandausbaus und zur Relevanz für die Landesplanung bekommen. Dazu würde ich sagen: Die Relevanz für die Landesplanung sehen wir so nicht unbedingt; wir sehen also nicht unbedingt einen Nachbesserungsbedarf.

Nichtsdestotrotz ist das natürlich ein Thema, das unbedingt konzentriert angegangen werden muss. Wir haben bereits Leitungen und Leerrohre. Aber das Problem ist: Die Leitungen sind veraltet. Die Leerrohre sind nicht gefüllt. – Aus meiner Sicht scheitert der Breitbandausbau im Wesentlichen an den Kosten. Deswegen muss man vor allen Dingen sehen, wie man das Ganze gefördert bekommt. Dann wird es auch möglich sein, die Wege die wir haben zu nutzen. Flächenbedarf sehe ich da nicht.

Uns war für den Landesentwicklungsplan wichtig, der jetzt noch einmal im Hinblick auf Gewerbeflächen in Kleinsiedlungsgebieten in Dörfern nachgebessert wurde, dass diese weitergenutzt bzw. umgenutzt und weiterentwickelt werden können. Das ist ein wichtiger Punkt. Denn wir haben immer das Henne-Ei-Problem: In den ländlichen Raum gehen die Unternehmen nicht unbedingt, weil ihnen der Breitbandanschluss dort

fehlt. Umgekehrt würde, wenn Unternehmen dorthin ziehen würden, der Breitbandanschluss dann auch kommen. Deswegen kann man das Ganze verzahnen. Das reicht aus landesplanerischer Sicht da momentan aus.

Ich hatte eine Frage zum Raumordnungsgesetz und den Regelungen bekommen, die neben dem Landesplanungsgesetz gelesen werden müssen. Natürlich ist es für einen Praktiker, der mit dem Gesetz arbeitet, immer einfacher, wenn er nur ein einziges Gesetzbuch schauen und nicht noch nebenher lesen muss. Für Juristen ist das meistens kein Problem. Wir sind dran gewöhnt, dass wir immer über verschiedene Sachen parallel lesen müssen. Für jemanden, der da nicht vorgebildet ist, ist es ist natürlich für die Handhabung einfacher, wenn man es in einem einzigen Gesetz geregelt hat. Dennoch glaube ich: In der Materie, in der wir uns hier bewegen, sind diejenigen, die hiermit zu tun haben werden, tatsächlich hinreichend geschult und auch nachschulbar, wenn es nötig sein sollte, sodass man damit vernünftig arbeiten kann. Darum sehen wir am Ende den Effekt der Deregulierung als wichtiger als eine Verdopplung der Normen an.

Dann gab es eine Frage zur elektronischen Beteiligung und zu den angemessenen Fristen. Die elektronische Beteiligung steckt noch ein bisschen in den Kinderschuhen. Aber zur Ergänzung ist sie aus unserer Sicht auf jeden Fall richtig. Uns ist aber auch wichtig, dass daneben weitere begleitende Maßnahmen gemacht werden. Ich sehe es auch so wie Herr Tumbrinck. Man sollte auf jeden Fall natürlich an den klassischen Verfahren festhalten und nicht ausschließlich auf „elektronisch” setzen, aber muss trotzdem zugleich die Vorteile nutzen, die die elektronische Beteiligung bietet. Ich denke da vor allen Dingen auch an die eigentlich schon ziemlich gute Geodateninfrastruktur, die wir in NRW haben. Wir haben entsprechende Onlinedienste, wo wir planerische Zeichnungen gut visualisieren können. Denn ein großes Problem ist es, der Bevölkerung klarzumachen, worum es in der Landesplanung und in der Raumplanung geht. Da dürfte nicht so viel Vorwissen herrschen. Da muss man verdeutlichen, um was es geht, damit auch die Beteiligung sinnvoll eingebracht werden kann und damit Rückmeldungen kommen. Da kann man die Dienste im Internet noch besser verzahnen, als man das in Papierform kann. Uns ist wichtig dass Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden können.

Bei den Fristen sehen wir uns eher neutral. Für längere Fristen spricht sicherlich, dass damit die Beteiligung letztlich erhöht werden kann, weil mehr Zeit besteht, um mehr Eingänge zu finden und sich damit auseinanderzusetzen. Auf der anderen Seite führt es auch zu einer längeren Verfahrensdauer, die aus unserer Sicht auch nicht unbedingt wünschenswert ist. Außerdem kann eine längere Verfahrensdauer letztlich ein Akzeptanzproblem darstellen. Darum denke ich, dass sicherlich ein Kompromiss zu finden ist.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Da wir heute Mittag über die Themen des breiten Bandes sprechen werden und ich da dann sachverständig sein werde, übernehme ich gern die Beantwortung der Fragen in diesem Bereich, wobei ich sie auch nicht abschließend werde beantworten können, sondern sie ein bisschen offenlassen muss.

Herrn Osing folgend und einige Themen aufnehmend, halte ich es schon für wichtig, dass wir, wenn wir jetzt an einer Breitbandstrategie für das Land arbeiten, uns vornehmen, wenn wir die Landesplanungsgesetze in Angriff nehmen, anzuschauen, wo im LEP und im Landesplanungsgesetz die Anknüpfungspunkte sind. Diese konkreten Anknüpfungspunkte haben wir hierfür nicht vorbereitet. Deswegen will ich sie auch außen vor lassen. Herr Osing hat Leerrohre und Verkabelungen genannt, von denen wir wissen, wo sie sind. Wir wüssten gern genau, wo sie sind und wie viele es sind. Das heißt: Um die Transparenz noch ein bisschen zu erhöhen, wäre das für mich der erste Schritt. Wir müssen darüber diskutieren, ob das Geld da ist oder ob erst einmal das Wissen da ist, wo denn diese Rohre und diese Kapazitäten bzw. Verfügbarkeiten im Boden liegen. Das ist nicht nur ein Henne-Ei-Problem, aber wenn man ungefähr weiß, wie das Angebot ist, findet man auch eine Nachfrage.

Auch hier Relativierung zum dezentralen Raum: Natürlich ist der ländliche Raum der Standort von vielen Unternehmen. Das sollte er unserer Meinung nach auch bleiben können. Natürlich brauchen sie, damit sie da bleiben können, ein breites Band. Deswegen würden wir darauf eher einen Schwerpunkt legen und sind letztlich auch am Schluss ganz einer Meinung, dass wir sagen: Wir sind natürlich dankbar, dass im LEP die Entwicklung des dezentralen Raums und der kleinen Ortsteile wieder möglich ist, denn genau da sollen die Unternehmen hin. Die wollen wir nicht wieder in die großen Städte ziehen. Das wäre Quatsch.

Ich möchte noch einige Sätze zu den Öffentlichkeitsbeteiligungen auch von meiner Seite sagen. Auch wir freuen uns darüber, wenn es elektronische Verfahren oder Verfahren gibt, die zu mehr Transparenz führen. Das wissen auch unsere Unternehmen. Über viele kleine Bereiche können wir uns gesondert unterhalten, wie es Unternehmen dort gut gemacht haben und wie es dort funktioniert. Es wird nicht ohne gehen.

Ich muss mir auch ein kleines Aber gestatten. Das bezieht sich nicht auf die elektronischen Verfahren, sondern auf die Vorhaben, die wir an anderer Stelle immer wieder diskutieren, neue oder weitere Verfahren einzuführen. Ich glaube nicht, dass viele neue Verfahren notwendig sind, sondern dass wir letztlich Verfahren brauchen, die die Menschen, die Unternehmen und wir alle anwenden können. Denn Beteiligung hängt nicht an Abläufen und Verfahren, sondern daran, dass man ernst genommen wird, dass man seine Meinung einbringen kann und dass man zu einem Ausgleich kommt. Nicht umsonst kommen wir immer wieder zur der Situation, dass wir zwar viele Beteiligungsverfahren gemacht haben, dass aber, wenn der erste Stein gesetzt wird, ein Aufschrei durch die Lande geht. Dafür brauchen wir keine neuen Verfahren, sondern dafür brauchen wir ordentliche Beteiligungsverfahren, die zu einem Beschluss führen und die Planungssicherheit schaffen. Das war der Ausfluss, der nicht auf die elektronische Beteiligung ging, ein bisschen weiter auf das Plädoyer zu schauen: Wie bekomme ich die Verfahren, die wir haben, effizient hin, bevor ich immer wieder und auch in anderen Gesetzen, über die wir gerade diskutieren, neue Möglichkeiten eröffne und nachher niemand mehr weiß, welches Verfahren er anwenden soll?

Martin Tönnes (Regionalverband Ruhr) (Stellungnahme 16/3276): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung. Gern sind wir dieser Einladung gefolgt

und haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. – Ich kann mich den Vorrednern Tumbrinck, Osing und Dr. Mainz zum Thema „Beteiligung" im Grunde genommen ausdrücklich anschließen. Elektronische Beteiligung ist nicht das Allheilmittel. Wir müssen viel mehr Bürgerinnen und Bürger mit diesen Themen ansprechen. Deswegen haben wir darauf hingewiesen, dass im Vorentwurf zum Landesplanungsgesetz eine öffentliche Bekanntmachung vorgesehen war. Jetzt ist von einer öffentlichen Bekanntmachung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan die Rede. Das heißt also faktisch: in den ortsüblichen Tageszeitungen. – Ich glaube, das ist schon angemessen, um breite Schichten anzusprechen. Das erreicht man nicht mit dem jeweiligen Bekanntmachungsorgan, also den sogenannten Amtsblättern, die kaum jemand liest, sondern wir sollten schon berücksichtigen, dass wir breite Bevölkerungsschichten bei den Beteiligungsverfahren ansprechen. Ob da der Rückgang auf das jeweilige Bekanntmachungsorgan der richtige Schritt war, um eine breite Wirkung zu erreichen – daran haben wir unsere Zweifel. Da wäre eine öffentliche Bekanntmachung weitaus hilfreicher.

Mit Blick auf die elektronische Beteiligung hätten wir es noch gut gefunden, dass gerade auch bei den Trägerbeteiligungsverfahren ausdrücklich eine digitale Beteiligung vorgesehen wird und diese ausdrücklich benannt wird, weil uns das als Behörde im Verwaltungsablauf ganz erheblich die Arbeit erleichtert – in der Fassung der Stellungnahmen usw. usf.

Ansonsten ist von den Vorrednern zu den anderen Dingen genügend Positives gesagt worden.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank. – Wir kommen nun zur nächsten Fragerunde.

Rainer Christian Thiel (SPD): Zunächst einmal zum Themenblock § 12: Eben ist angemerkt worden, dass im LEP der Abschnitt 4-3 gestrichen ist, sodass die direkte Bezugnahme des Klimaschutzplans auf den LEP nicht mehr existiert. Der Klimaschutzplan als solcher ist – ich will es laienhaft ausdrücken – ein Werk unbestimmten Rechts. Er kann, wie er gemacht ist, aus sich heraus keine Wirkung gegenüber anderen entfalten. Allerdings beschreibt er sehr wohl für die Landesregierung verbindlicher Handlungen. Das ist schon klar.

Es muss irgendeinen Weg geben, um das, was man als Landesregierung in Raumordnungsplänen umgesetzt haben will, auf den Weg zu bringen. Was wäre denn eine Alternative zu dem, was hier gemacht wird? Das ist mehrfach als durchaus adäquat beschrieben worden, zumal dieser Vorgang an sich, wenn man etwas als verbindlich erklärt, ein Abwägungsvorgang sein muss. Denn er muss ja vorher berücksichtigen, ob das, was da gemacht wird, überhaupt raumrelevant ist. Das ist meine erste Frage.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Herr Kollege Thiel, sagen Sie bitte, an wen Sie diese erste Frage richten?

Rainer Christian Thiel (SPD): Diese erste Frage richtet sich an den Städte- und Gemeindebund, unternehmer nrw, den NABU und an Frau Prof. Schlacke und Frau Dr. Grotefels.

Die zweite Frage hängt damit zusammen. Ich würde sie erweitern und insbesondere an den Regionalrat und auch an die Vertreter des Städte- und Gemeindebundes und von unternehmer nrw richten. Der Klimaschutzplan als solcher ist bekannt. Es gab ein breites Beteiligungsverfahren, das auch ein behördliches Beteiligungsverfahren war, bei dem im Prozess auch die möglichen raumrelevanten Maßnahmen des Klimaschutzplanes vorgelegt wurden. Das heißt: Die Regionalräte bzw. die Regionalplanungsbehörden sind im Vorfeld gefragt worden, was sie von Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf den Raum halten. Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht problematisch im Hinblick auf die Umsetzung als verbindliche Maßnahmen in Raumordnungsplänen?

Dann zu § 16: Eigentlich hat sich bei Zielabweichungsverfahren nichts geändert. Herr Ellerbrock hat auf die grundsätzlich unterschiedlichen Betrachtungsweisen von Landtagsausschuss und Regionalgremium hingewiesen. Jedoch existiert die Systematik; sie ist in dem Sinne nicht geändert worden. Hinzugefügt worden ist der Teil, dass Gebäude im Interesse des Bundes und des Landes im Benehmen behandelt werden können. „Benehmen" ist keine belanglose Beteiligungsform. Das heißt nicht: „Wir teilen euch mit, dass wir das jetzt machen", sondern das ist auch eine Form von Beteiligung.

Wir haben dabei unterschiedliche Betroffenheiten. Die Betroffenheit der sogenannten Belegenheitskommune – das ist klar – wird benannt, auch im Sinne der kommunalen Selbstverwaltungskraft. Aber es gibt auch eine über die Kommune hinausreichende Allgemeinbetroffenheit, die wir auch bei anderen Dingen wie Autobahnbau, Infrastrukturmaßnahmen im allgemeinen Interesse haben. Das sage ich ganz allgemein. Da endet die kommunale Selbstverwaltung. Das ist hierbei nicht wesentlich anders. Worin besteht eigentlich das Problem, da Bauchschmerzen zu produzieren? Ich drücke es ein bisschen salopp aus. Das richtet sich insbesondere an die Vertreter vom Regionalrat und der kommunalen Spitzenverbänden.

Holger Ellerbrock (FDP): Ich gehe auf eine kleine, für mich noch nicht lösbare Frage ein. In § 12 Abs. 2 heißt es: Vorranggebiete haben zugleich Wirkungen von Eignungsgebieten. – Jetzt haben wir den Dreiklang von Vorranggebiet, endabgewogen, besondere Berücksichtigung in Vorbehaltsgebieten und dann die Eignungsgebiete. Wenn wir das wieder lösen, überwälzen wir natürlich zusätzliche Aufgaben auf die Kommunen, wenn ich eine Konzentrationszone haben will. Ich mache denen mehr Arbeit. Das muss ich sehr sorgfältig begründen, warum ich das dann zusammen mache.

Ich weiß nun, dass die Kommunen alles können. Manchmal dauert es ein bisschen länger; manchmal ist es ein bisschen schwieriger. Aber sie können alles. Ist das – Frage an Sie, Herr Osing – eigentlich im Sinne der Kommunen, dass wir das jetzt wieder trennen? Denn die Kommunen haben gelernt, jetzt mit Konzentrationszonen umzugehen. Dabei geht es nicht nur um Windkraft. Das sind Abgrabungen, das kann den Naturschutz berühren; da gibt es viele Möglichkeiten.

Die nächste Frage lautet: Wie verhalten wir uns eigentlich, wenn zwar die Kommunen die Konzentrationszonen, Vorranggebiete und Eignungsgebiete zusammengefasst haben, wir das aber jetzt wieder lösen? Haben wir da eine Überleitungsvorschrift? Die habe ich nicht gefunden. Brauchen wir die? Man kann auch sagen: Nein, das alte Recht gilt da noch weiter. – Das kann man auch machen. Aber der Begriff „Rechtsunsicherheit" wird dann greifbar. Das wollen wir eigentlich verhindern. Meine Frage richtet sich einmal an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Osing. Herr Tumbrinck wird dazu etwas aus Sicht von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sagen können. Ich schaue beide Seiten an: die Wissenschaft und die praxisorientierte Wissenschaft.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Dann steigen wir in die Antwortrunde ein.

Johannes Osing (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Die erste Frage betraf den Klimaschutzplan. Gefragt wurde, welche Maßnahmen in der Umsetzung problematisch seien. Dazu kann ich nur sagen: entweder keine oder alle. Will man den Plan nicht als verbindlich ansehen, muss man sich fragen: Will man alles umsetzen? Wenn nicht, muss man im Prinzip gar nichts umsetzen. Dann ist auch nicht zu problematisieren.

Die entscheidende Frage, die Sie vorher aufgeworfen haben, lautet: Wo soll die Abwägung stattfinden? Sie haben es ein bisschen in die Richtung angedeutet, das könne man im Prinzip auf gesetzgeberischer Ebene lösen, und später müsse immer noch eine Abwägung stattfinden. Aber die Ergebnisse in der Abwägung darunter werden letztlich vorweggenommen. Ob die Abwägung auf Gesetzesebene wirklich besser ist als diejenige bei der Fachplanung, bin ich mir nicht sicher. Jedenfalls halte ich es für sinnvoll, wenn man das auf der Ebene, wo es inhaltlich hingehört, belässt und wenn man anerkennt, dass Klimaschutz ein abwägungsrelevanter Faktor ist. Er ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Da haben wir die einzelnen Gesetze für Flächennutzungspläne und für Bebauungspläne, bei denen das alles eine Rolle spielt. Ich sehe nicht, dass die Abwägung da zu kurz kommen würde, sodass der Klimaschutzplan nicht effektiv greifen kann. Denn er ist zu berücksichtigen, wenn ich eine Planung aufstelle. Nur kann ich eben abwägen: Ist es im Einzelfall mit dem, was wirklich umgesetzt werden muss in anderer Hinsicht … Es könnte auch ein Belang des Umweltschutzes sein, der entgegensteht. Dann muss ich abwägen können. Das finde ich sachgerecht, wenn dieser Spielraum dort erhalten bleibt, wo er planerisch eigentlich vorgesehen ist.

Dann gab es eine Frage zu den Problemen mit dem Zielabweichungsverfahren, das wir als Kommunen haben. Wir haben hiermit das Problem, dass wir einen Fall haben, in dem eventuell ein problematisches Gebäude entstehen könnte. Dann muss man der Bevölkerung klarmachen, wer es dorthin setzt und wer am Ende „Schuld hat". Das sage ich in Anführungszeichen; ich will das jetzt nicht überdramatisieren. Aus Akzeptanzgründen ist es schon sinnvoll, die Kommunen dabei entsprechend einzubinden und nicht nur auf eine verfahrensinterne Lösung zu setzen.

(Rainer Christian Thiel [SPD]: Darf ich eine Zwischenfrage stellen?)

– Ja.

(Rainer Christian Thiel [SPD]: Sie meinen also: Bei der Schuldfrage ist es Ihnen lieber, wenn der Bürgermeister Schuld ist? – Vereinzelt Heiterkeit)

– Nein, das würde ich so nicht sehen. Aber als Kommune habe ich sozusagen kaum Spielraum, meine Einwände einzubringen, wenn ich gar nicht erst mit im Boot sitze.

(Beifall von Josef Hovenjürgen [CDU])

Ich habe dann die Möglichkeit, meine Einwände geltend zu machen und bin zumindest beteiligt. Darum geht es letztlich. Ich finde das schon sachgerecht, wenn sichergestellt ist, dass sich derjenige, der vor Ort wohnt, an jemanden wenden kann, der sich wiederum an jemanden wenden kann, der an der Entscheidung mitbeteiligt ist.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Da hat jeder Umweltverband mehr Einfluss als Parlamentarier! – Gegenruf von der SPD)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Herr Osing, machen Sie bitte weiter, weil man die Zwischenrufe nicht versteht und sie nicht auf dem Band hat.

Johannes Osing (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Dann wurde noch die Frage gestellt, ob die Kommunen damit leben könnten, wenn es weiterhin eine Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten geben würde. So habe ich Sie verstanden, auch im Hinblick auf die Konzentrationszonen. Ich muss ehrlich sagen: Die Erfahrungen mit den Konzentrationszonen sind nicht unbedingt so positiv. Das hat bei der Windenergie vor allen Dingen zu vielen Problemen geführt.

(Zuruf von der CDU: So ist das!)

Grundsätzlich ist die Trennung, die im Raumordnungsgesetz nicht zwingend vorgegeben ist, aus unserer Sicht zu begrüßen. Ich finde nicht, dass man darüber hinausschießen muss. Man sollte einen Spielraum belassen, mit dem Kommunen letztlich gut umgehen können, solange am Ende ein sachgerechtes Ergebnis steht. Das genannte Problem sehe ich nicht.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Herr Thiel, Sie hatten zwei Fragen an unternehmer nrw gerichtet. Die erste Frage lautete: Was wäre die Alternative zu § 12 Abs. 6 und 7, also dem Gesetzentwurf der Landesregierung? Die Alternative ist, wie eben schon ausgeführt, die Streichung, weil dann das Raumordnungsgesetz gilt, das den Klimaschutz explizit unter Nr. 6 erwähnt – als ein gleichberechtigtes, aber nicht als ein automatisch verbindlich vorzuziehendes Ziel. Diesen Regelungsansatz halten wir für zielführend. So viel zu der Frage: Was ist die Alternative?

Dann haben Sie noch gefragt, welche Maßnahmen aus dem Klimaschutzplan wir für kritisch halten. Dazu darf ich zuerst sagen, dass ich mich ausdrücklich Ihrer Äußerung anschließe, dass der Rechtscharakter des Klimaschutzplans offen ist. Wir wissen nicht genau: Was haben wir da genau vorliegen? Wir wissen nur, dass er sich aus dem Klimaschutzgesetz ableitet. Darin steht: Die Landesregierung hat den Klimaschutzplan zu erstellen, und der Landtag hat ihn zu beschließen. In diesem Verfahren befinden wir uns jetzt. So viel erst einmal zu der Frage.

Sollte der Klimaschutzplan so durch den Landtag gehen, wie ihn die Landesregierung erarbeitet hat und Sie an dem Dokument – welchen Rechtscharakter es auch immer hat – keine Änderungen mehr vornehmen, bleibt er unverbindlich. Somit kann rechtlich verbindlich mit Wirkung auf das Landesplanungsgesetz mit dem vorliegenden Entwurf und mit dem Bekenntnis bis 2017, spätestens aber Mitte der Novelle bis 2020 … Die Maßnahmen können aus sich heraus nicht kritisch sein, so sie denn – Beispiel: Mindestwirkungsgrade von Kraftwerken – nicht schon im LEP, also einem anderen und auch rechtlich deutlich besser zu beschreibenden Dokument geregelt sind. § 12 Abs. 7 ist ein Vorratsbeschluss analog zum Klimaschutzgesetz.

Josef Tumbrinck (Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen): Ich finde es spannend, die Diskussion hier mitzuverfolgen, denn Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan waren Forderungen der Umweltverbände, die von dieser Landesregierung aufgenommen worden sind und die sozusagen bundesweit systemisch ein Stück weit neu sind. So etwas hat es nicht gegeben. Daher ist es jetzt spannend zu sehen, wie das gesamte Thema angekommen ist. Wir diskutieren – das war auch die Frage von Herrn Thiel –: Gibt es Alternativen zum Klimaschutzplan? Welche Dinge könnte man übernehmen?

Das System und der vorliegende Klimaschutzplan sind zutreffend beschrieben worden. Er setzt Ziele, denen sich die 400 Sachverständigen gewidmet haben. Der Landtag beschließt. Die Frage ist natürlich offen: Welche Punkte werden sich Landesregierung und Landesgesetzgeber aus den Klimaschutzplan herausholen, um sie gesondert als Gesetze einzubringen? Wir haben gerade die Naturschutzgesetznovelle. Dabei gibt es im Detail Punkte, die sich wiederum auf den Klimaschutzplan beziehen, aber eigenständig in ein Naturschutzgesetz umgesetzt werden. Das ist aus meiner Sicht die Herausforderung für die nächsten Jahre und für die nächste Landesregierung, die Maßnahmen, die dort erarbeitet worden sind, auf verschiedenen Wegen zu implementieren und dies nicht allein über Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne etc. zu tun. Das ist ein Instrument. Man muss sich genau anschauen und gegebenenfalls auch in den nächsten Jahren anpassen, was im Klimaschutzplan steht und wo es wie wirksam gemacht werden kann. Das ist die Herausforderung dabei.

Zu § 12 ist aus meiner Sicht alles gesagt. Das Land kann das so regeln. Es ist gut, dass es das Land so regelt. Das ist auch wichtig als Aussage des Landes zum Klimaschutz. Die Maßnahmen, die getroffen werden, und die Dinge, die übernommen werden sollen, müssen abgewogen werden, was aus Sicht von Umweltverbänden richtig ist. Wir geben nicht nur ein einzelnes Ziel vor, das über allem steht. Das ist nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um ein sehr wichtiges Ziel. Herausgehoben wird, dass wir es für wichtig halten.

Dann hat Herr Ellerbrock – da ging um ein ganz anderes Thema – die Frage nach § 12 Abs. 2 gestellt: Vorranggebiete und Eignungsgebiete. Wir haben damit große Probleme – das ist in unserer Stellungnahme sehr deutlich ausgedrückt –, dass die Vorranggebiete mit Eignungswirkung, wie wir es zumindest erkennen, entfallen. Wir haben

das bei der Windenergie schon kritisiert. Da ist es schon durch Änderung der Planzeichenverordnung vor fünf Jahren so geschehen, sodass die ausschließlich steuernde Wirkung über die Regionalpläne, wie es im Münsterland gemacht worden ist – aus unserer Sicht ist es gut gemacht worden und war mit wenig Widerstand verbunden, weil es eine gute abgewogene Planung für die Region war –, durchgeführt wurde. Da ist es schon entfallen.

Wir sehen nicht, dass das ausreichend geregelt ist, dass es für andere Themen auch entfallen wird, Stichwort: Kiesabgrabungen. Wir haben dabei auch eine Steuerung über die Eignungswirkung, die aus unserer Sicht, wie es jetzt vorgelegt wird, entfällt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, außerhalb der festgelegten Vorrangzonen Anträge auf Genehmigung zu stellen. Das halten wir für extrem problematisch. Man müsste parallel eigentlich dann sozusagen mit umgekehrten Vorzeichen bei der Windenergie in die Planzeichenverordnung hineingehen, um festzulegen, dass bei Abgrabungen in diesen Vorranggebieten doch diese Eignungswirkung entfällt. Da ist für uns ein großes Problem im Gesetzentwurf implementiert. Oder ich verstehe es nicht richtig. Aus meiner Sicht ist wichtig, dass der Landtag noch einmal darüber diskutiert und hieran etwas ändert.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich wurde zum einen gefragt, welche Alternative es gibt, wenn wir § 12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz nicht hätten. Im Grunde macht es keinen Unterschied, ob wir – das habe ich auch meiner Stellungnahme geschrieben –, § 12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz explizit geregelt haben oder nicht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass dadurch die deklaratorische Wirkung noch einmal hervorgehoben wird, dass der Klimaschutz in der Raumordnungsplanung Berücksichtigung findet, sprich: im Landesentwicklungsplan, bei der Aufstellung, aber auch bei der Aufstellung der Regionalpläne. Wenn § 12 Abs. 6 und 7 wegfallen würden, gäbe es keinen Unterschied.

Wir haben im Raumordnungsgesetz § 2, der auch einen Grundsatz zum Klimaschutz vorsieht. Das heißt: Die Berücksichtigung ist gesichert. Im Übrigen würde auch das Klimaschutzgesetz direkt gelten – auch für die Landesentwicklungsplanung und für die Regionalplanung. Auch der Klimaschutzplan würde, wenn er für verbindlich erklärt wird, gelten. Er würde dann wie eine Norm wirken. Er würde auch direkt wirken. Dann müsste der Klimaschutz also berücksichtigt werden. Selbst wenn der Klimaschutzplan dann nicht für verbindlich erklärt wird, stellt man ihn wie ein Konzept auf. Dann hat er zumindest intern immer eine Wirkung. Ich stelle kein Konzept auf, ich stelle auch kein Einzelhandelskonzept auf, um mich anschließend überhaupt nicht daran gebunden zu fühlen. Das heißt: Der Klimaschutzplan hat sogar auch dann für die Landesentwicklungsplanung und für die Regionalplanung Bedeutung. Man will das mit diesen Absätzen zusätzlich hervorheben. Ich halte es auch nicht für schädlich, dass man das darin stehen lässt. Das ist einfach eine Hervorhebung.

Dann zu der Übergangsregelung: Herr Ellerbrock, Sie hatten gefragt, ob dann für die Pläne, die bisher Vorranggebiete ausgewiesen haben, sodass damit nach dem Lan-

desplanungsgesetz automatisch die Wirkung von Eignungsgebieten besteht, Übergangsregelungen geschaffen werden müssen. Das halte ich für äußerst sinnvoll, denn die Abwägung zu dem Zeitpunkt, als Vorranggebiete unter der bisherigen Regelung ausgewiesen worden sind, sah so aus, dass der Plangeber davon ausgegangen ist, dass Vorranggebiete gleichzeitig Eignungsgebietscharakter haben.

(Holger Ellerbrock [FDP] nickt.)

Darüber hat man sich bei der Planung und Abwägung Gedanken gemacht. Das heißt: Davon ist man ausgegangen. Man kann nicht einfach die Planung, die bisher unter dem bisherigen Landesplanungsgesetz gemacht worden ist, dahingehend umdeuten, dass man jetzt sagt: Nun sind es nur noch Vorranggebiete. – Dann müsste man zumindest der Klarstellung halber sagen: Die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete sind gleichzeitig Vorranggebiete mit Eignungsgebietscharakter, denn die Abwägung hätte ansonsten völlig anders ausfallen können, wenn man die Öffnung gehabt hätte.

Die jetzige Öffnung vom Landesplanungsgesetz, Vorranggebiete müssten nicht mehr unbedingt gleichzeitig den Charakter von Eignungsgebieten haben, halte ich für völlig unproblematisch. So ist es auch im ROG geregelt. Das heißt, man schließt sich dem jetzt nur an. Es bleibt den Plangeber unbenommen, weiterhin Vorranggebiete mit Eignungsgebietscharakter auszuweisen.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Richtig!)

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Münster): Mir bleibt nicht mehr allzu viel hinzuzufügen. Aber zur Klarstellung fange ich hinten bei § 12 Abs. 2 an. Ich sehe da eigentlich keine substanzielle Rechtsänderung, wenn wir ihn streichen. Wir haben jetzt schon die Regelung: „sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt”. Das heißt: Auch jetzt kann ich schon etwa als Trägerin der Regionalplanung sagen, dass ich Vorranggebiete ohne Eignungswirkung habe. Ich muss das nur deutlich machen. Das heißt: Wir haben sozusagen eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, wenn wir das streichen würden. Insofern wird nichts Substanzielles geändert. Es bleibt weiterhin im Gestaltungsspielraum des Trägers der Raumordnung, zu entscheiden: Habe ich ein Vorranggebiet mit Eignungswirkung? Dann muss ich das auch sagen. – Oder habe ich ein Vorranggebiet? Dann wird der Druck auf die Kommunen wahrscheinlich steigen, weil man sich faktisch doch nicht mit der Konzentrationszonenplanung auf der Regionalplanungsebene auseinandersetzen möchte, wenn sie sozusagen nur noch die Vorranggebietsregelung haben.

(Holger Ellerbrock [FDP] nickt.)

Aber das ist etwas Faktisches. Rechtlich ist meines Erachtens das Regel-Ausnahme-Verhältnis etwas umgedreht.

Zu der Frage, welche Wirkung bzw. welche Verbindlichkeit der Klimaschutzplan hat, antworte ich: Er bindet meines Erachtens … Sie haben schon recht: Es ist schwierig zu sagen, was das ist. Das ist kein Gesetz, und das ist keine Rechtsverordnung. Ein einfacher Landtagsbeschluss erklärt sozusagen die Wirksamkeit. Aber der Klima-

schutzplan wird damit nicht unwirksam, sondern gerade dadurch erhält er eine Wirksamkeit. Er bindet meines Erachtens die Landesregierung und nicht unmittelbar die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2, sondern dafür brauche ich die Verbindlicherklärung durch die Rechtsverordnung.

Ich gebe da Frau Grotefels völlig recht: Insofern ist § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz deklaratorisch, weil da sozusagen die Verbindlicherklärung für die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 Klimaschutzgesetz erfolgt. Das steht schon in § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz. Insofern haben wir das ganz klar geregelt.

Wenn sich allerdings jetzt die Landesregierung – ich habe am Montag die Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht zum Thema „Klimaschutzplanung und Raumordnung" durchgeführt –, die dort vertreten durch die Staatskanzlei aufgetreten ist, sagt: „Von der Verbindlicherklärung machen wir keinen Gebrauch", kann man sich natürlich fragen, was der Klimaschutzplan für die Raumordnung bedeuten soll. Dann haben wir da vielleicht keine Verbindlichkeit. Dann ist aber die Frage: Warum haben wir Klimaschutzplan so mühsam aufgestellt? Ich sage das nur einmal.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Der Weg ist das Ziel!)

Ich spitze es jetzt etwas zu: Vielleicht hat der Prozess als solcher auch einen Sinn,

(Holger Ellerbrock [FDP]: Der Weg ist das Ziel!)

aber letztlich habe ich den Eindruck, dass dieses Element im Klimaschutzgesetz der nächste Schritt sein müsste. Jedenfalls war so, glaube ich, die Wirkung des Klimaschutzplans angedacht.

Hans-Jürgen Petrauschke (Regionalräte Nordrhein-Westfalen): Wenn man die beiden Vorrednerinnen hört, hat man den Eindruck: Alles, was hier beschlossen werden soll, hat ohnehin nur deklaratorischen Charakter. Man braucht das alles nicht zu regeln, denn es ändert sich ohnehin nichts. Der Klimaschutz ist zu berücksichtigen. Auch jetzt gibt es schon bei den Vorranggebieten und bei den Eignungsgebieten die Möglichkeit, das so zu machen. Auch bei der Einvernehmensregelung steht ja alles schon im Bundesbaugesetz.

Ich will es daher noch einmal so formulieren, wie ich es bereits in der schriftlichen Stellungnahme getan habe. Wenn man den Klimaschutz besonders heraushebt, hat das eine bestimmte Wirkung – auch bei der Abwägung, die dann durchgeführt wird. Wenn man das Einvernehmen nicht mehr verlangt, obwohl es bislang darin stand, führt das zu einem gewissen Druck, dass sich die örtlichen Interessen über die Städte und Gemeinden und über den Regionalrat nicht mehr so wie bisher einbringen lassen. Das gleiche gilt auch bei anderen Dingen. Insofern hat das schon eine faktische Wirkung, auch wenn es rechtlich durchaus anders sein mag, weil man meint, dass da etwas Neues passiert sei.

Im Grundgesetz stand schon ganz zu Anfang in der ersten Fassung: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. – Es hat lang gedauert, bis das umgesetzt worden ist.

Aber das war letztlich zunächst auch deklaratorisch und hat dann doch Wirkung entfaltet. Deswegen muss man aufpassen, was man in Gesetze und andere Regelungen hineinschreibt.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Habe ich jemanden vergessen? – Das ist nicht der Fall. Dann steigen wir in die letzte Fragerunde ein.

Herbert Franz Goldmann (GRÜNE): Ihre Zustimmung voraussetzend, springe ich von § 12 zu § 13. Meine diesbezüglichen Fragen richten sich an Frau Dr. Grotefels, an Herrn Tönnes und an Herrn Petrauschke. Ist nach Ihrer Einschätzung die Formulierung in § 13 Abs. 2 zur erneuten Auslegung von Raumordnungsplänen bei wesentlichen Änderungen präzise genug gefasst?

Wäre es Ihrer Meinung nach eine Option, eine frühzeitige Beteiligung nur für bestimmte Planverfahren durchzuführen? Wenn Sie diese Frage positiv beantworten, frage ich Sie: Für welche Planverfahren könnten Sie sich das vorstellen?

Rainer Christian Thiel (SPD): Ich habe noch eine Frage zu § 28 an unternehmer nrw und an die IHK. Sehen Sie aus Ihrer Sicht einen Veränderungsbedarf bei der Aufstellung von Braunkohleplänen? Wie bewerten Sie den Zusammenhang zwischen Bergrecht und Umweltrecht in diesem Zusammenhang?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Sie haben danach gefragt, dass § 13 Abs. 2 eine erneute Auslegung des Planentwurfs nur dann vorsieht, wenn eine wesentliche Änderung während des Planverfahrens durchgeführt worden ist. Ich halte es für problematisch abzugrenzen, was eine wesentliche Änderung ist und was nicht. Im Zweifel wird der Plangeber doch immer sagen: Wir legen es lieber aus, bevor wir hinterher das Risiko eines Verfahrensfehlers eingehen. – Daher ist das wahrscheinlich auch der Grund, warum das ROG eine Einschränkung der wesentlichen Änderungen nicht vorsieht. Ob das praktisch sinnvoll ist, kann ich, ehrlich gesagt, nicht beurteilen. Das wissen die Plangeber sicherlich eher. So eine Einschränkung kann man machen. Auch eine abweichende Regelung vom ROG sieht die Verfassung explizit vor.

Macht es Sinn, eine frühzeitige Beteiligung zusätzlich bei den Regionalplänen und bei den Landesentwicklungsplänen durchzuführen? Das zweistufige Beteiligungsverfahren gibt es im Baurecht schon für Bebauungspläne und für Flächennutzungspläne, dass man eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung voranstellt. Das mag allgemein projiziert auf die Landesentwicklungsplanung und auf die Regionalplanung möglich sein, das einzuführen. Wir haben zum ersten Mal zum Beispiel eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei den LEPs durchgeführt. Aber ob es wirklich verwaltungspraktisch bei der Planung sinnvoll ist, mögen die Plangeber besser beurteilen. Man muss auch dabei aus den Prozessen lernen, die momentan beim RVR in einem aufwendigen Beteiligungsverfahren für den Regionalplan stattfinden. Oder auch beim Landesentwicklungsplan: Macht es hinsichtlich Akzeptanz und

mehr Transparenz auch Sinn, eine zusätzliche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen? Rechtlich möglich ist das auf alle Fälle.

Martin Tönnes (Regionalverband Ruhr): Ich kann mich den Ausführungen von Frau Dr. Grotefels nur anschließen. Wir machen ein sehr aufwändiges Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung unseres Regionalplans. Es hat sich meines Erachtens wie viele Dinge, die heute angesprochen worden sind, Stichwort: Bedarfsanalyse und Bedarfsberechnung, ausdrücklich und ausgesprochen bewährt, die Beteiligten sehr frühzeitig auf dem Weg der Erstellung eines Planes mitzunehmen. Es ist uns auch nicht verwehrt; darauf wies Frau Grotefels zu Recht hin. Auch nach den jetzigen Möglichkeiten liegt es im Ermessen der Regionalplanungsbehörde, wie man frühzeitig beteiligt und welche Formen man da findet. Da steht das Gesetz erst einmal ausdrücklich nicht entgegen.

Auch dem zweiten Hinweis von Frau Dr. Grotefels möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Diese „wesentliche Änderung", diese Eingriff – eine schwierige Frage ist, was eine wesentliche Änderung darstellt. Das wird bei uns dazu führen, dass wir wirklich mehr oder weniger vorsichtshalber, um nicht hinterher die Rechtsfähigkeit eines Regionalplans zu gefährden, im Grunde genommen sehr vorsorglich auch bei unwesentlichen Änderungen – das sage ich so flapsig – in ein zweites Beteiligungsverfahren gehen müssen. Ob uns das in der Form so weiterhilft …

(Herbert Franz Goldmann [GRÜNE]: Darf ich nachfragen? Ist aus Ihrer Sicht eine präzisere Formulierung erforderlich? – Zuruf: Mikro bitte!)

– Das wäre aus meiner Sicht sinnvoll. Ich habe dazu keine abschließende Formulierung. Darüber müsste man in concreto nachdenken, wie so etwas aussehen könnte. Ob man das enger oder näher definieren kann, ist natürlich jetzt schwierig, im Rahmen einer solchen Sitzung zu tun. Das müsste man noch einmal überprüfen. Aber wo ist die Abgrenzung bei „wesentlicher Änderung"? Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das macht es so schwierig für uns als Regionalplanungsbehörde, da den Weg zu finden, was eine wesentliche Änderung und was eine unwesentliche Änderung ist. Das ist im Grunde genommen der Umkehrschluss dazu.

Hans-Jürgen Petrauschke (Regionalräte Nordrhein-Westfalen): Wenn man jede Änderung – mag sie noch so klein sein – dazu nutzen muss, neu auszulegen, wird es natürlich auch schwierig. Es gibt allerdings – das muss ich zugeben – für mich heute keine Möglichkeit zu sagen: Das kann man präzisieren. Man sollte ein bisschen Vertrauen in diejenigen haben, die das machen. Die werden das auch gemeinsam beraten. Wenn man in ein paar Jahren Erfahrungen gesammelt hat, kann man das präzisieren, wie man es sonst auch manchmal bei Gesetzen macht. Mehr fällt mir zu dieser Regelung auch nicht ein.

Der zweite Punkt, den Herr Thiel eben angesprochen hat, betrifft die Frage der Braunkohlepläne. Uns ist nicht ersichtlich, warum man da eine Änderung herbeiführt, die dazu führt, dass nicht einmal hinterher einen Berichts- oder Mitwirkungspflicht beim

Braunkohleausschuss oder anderen an der Planung Beteiligten entsteht, wenn da etwas geändert wird. Insofern plädieren wir dafür, dass die alte Regelung beibehalten wird. Ein Grund für die neue Regelung ist, wie gesagt, nicht erkennbar.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Ich fange zunächst mit dem von Herrn Petrauschke genannten Punkt an. Sie haben gefragt, Herr Thiel, ob es Änderungsbedarf gibt. Ja, wir sehen bei streitigen Fragen zwischen Braunkohleausschuss und dem Regionalrat bisher keiner Stelle, die im Gesetzestext benannt ist. Da sollte eine Benennung erfolgen. Unser Vorschlag ist, dass der Braunkohleausschuss Herr des Verfahrens ist oder dass zumindest klar geregelt wird, dass die Landesregierung diese Bestimmung vornimmt. Das ist der erste Punkt.

Die Landesregierung fasst § 28 deutlich umfangreicher, als es bisher der Fall ist. Neu kommt hinzu, dass der Bergbautreibende Angaben zu Umwelt, Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit zugänglich zu machen hat. Kritisch ist, dass das in diesem Entwurfsstadium des Plans so noch nicht vorliegt. Deswegen haben wir einen alternativen Formulierungsvorschlag, dass Sie im Entwurf vorsehen, dass, sofern eine vorläufige Umwelt-, Umweltverträglichkeits- oder Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese öffentlich ausgelegt wird. Dieser Vorschlag ist deutlich näher an der Realität zu diesem Planungsstand.

Bernd Neffgen (IHK NRW): Da können wir uns anschließen, insbesondere bei Punkt eins. Es ist notwendig, zu definieren, wer bei Streitigkeiten die Entscheidung trifft. Das muss implementiert werden. Das kann auch nicht so schwierig sein.

Auch bei der zweiten Sache können wir uns nur anschließen. In diesem Stadium sind die Unterlagen noch nicht so, wie sie sein sollten. Was heißt „sein sollten”? Sie werden es irgendwann einmal sein, aber zu dem Zeitpunkt sind sie es eben nicht. Insofern plädieren wir auch für diese Umformulierung. Mehr ist eigentlich nicht dazu zu sagen.

Holger Ellerbrock (FDP): Wir sind in dieser Diskussion schon auf die Schwierigkeit unbestimmter Rechtsbegriffe zu sprechen gekommen, die wir selbst bei bestem Wollen nie abschließend so klären können, dass wir von vornherein sagen können, dass das gerichtsfest ist. Deswegen kann ich die Ausführungen von Herrn Kollegen Tönnes nachvollziehen; als Verwaltung würde ich das genauso machen: Im Zweifel gehe ich in eine zweite Anhörung. Da habe ich auch Erfahrungen; das bekomme ich durch.

Ich möchte schauen, ob wir den Gedanken von Herrn Petrauschke aufgreifen können: Lasst das doch vor Ort entscheiden. – Die Diskussion, Herr Goldmann, zur Umweltverträglichkeits- und Sozialverträglichkeitsprüfung ist noch nicht fertig, weil wir da noch im Verfahren sind. Das alles ist richtig. Aber danach steht für mich das Entscheidende: „und weitere zweckdienliche Unterlagen”. Wenn etwas noch nicht fertig ist, ist es noch keine abgeschlossene Prüfung, jedoch kann es sich durchaus um eine zweckdienliche Unterlage handeln. Also gebe ich sie doch automatisch dazu. Als gelernte „Verwaltungskrüppel” sagen wir: So what? Das geben wir rein. Jeder, der lesen will, kann

lesen. – Darin sehe ich nicht das Problem. Ich sehe die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung als Beispiel; so sollten wir das auffassen. „Weitere zweckdienliche Unterlagen" – was dem Zweck dient, geben wir mit hinein.

Ich habe die Angst – wie sehen Sie das, Frau Grotefels –: Wenn wir jetzt immer konkreter werden und immer mehr Beispiellisten anführen, bin ich sicher, dass Sie immer irgendeine Möglichkeit finden werden, die wir trotz besten Wollens vergessen haben. Und dann haben wir da wieder eine Öffnung drin. Eine hundertprozentige Rechtssicherheit habe ich noch nicht kennengelernt.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Da kann ich mich Ihnen nur anschließen: Die gibt es wahrscheinlich tatsächlich nicht. Letztlich wird es spätestens die Rechtsprechung richten müssen. Aber auch die ist immer wieder reversibel. Begriffe wie „wesentlich" oder „zweckdienliche Unterlagen" in der abschließenden Erläuterung eines Gesetzes auszulegen, ist kaum möglich. Aber man kann sich zumindest als Gesetzgeber – Sie haben das eben angesprochen – durch Beispiellisten, die tatsächlich nur Beispiele umfassen, noch zusätzlich etwas absichern. Diese Möglichkeit existiert. Bisher steht zu den Begriffen, die wir angeführt haben, gar nichts in den Erläuterungen. Man könnte einfach einen Satz dazu schreiben, was man unter „wesentlich" oder „zweckdienlich" versteht.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor, sodass ich die Anhörung dieser Stelle beende. Ich darf mich ganz herzlich bei den Sachverständigen für ihre schriftlichen Stellungnahmen und für ihr Kommen bedanken. Ich danke Ihnen für Ihre Antworten auf zum Teil diffizile Fragestellungen.

(Allgemeiner Beifall)

Sobald uns das stenografische Wortprotokoll vorliegt, werden wir in den beiden beteiligten Ausschüssen diese Anhörung auswerten. Vielleicht können wir an der einen oder anderen Stelle eine Präzisierung vornehmen, bevor es dann zur abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss kommt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Mittagspause und noch einen schönen Nachmittag. Die nächste Sitzung des Wirtschaftsausschusses beginnt gleich um 13 Uhr auf der anderen Seite der Wandelhalle im SPD-Fraktionssaal zum Thema „Breitbandausbau".

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

10.02.2016/16.02.2016

225